

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OCTI/RID/CE/41/6g)**

26. Oktober 2004

(Original: Deutsch)

**RID: 41. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter**  
(Meiningen (Deutschland), 15. bis 19. November 2004)

**Thema: Kapitel 1.9 – Beförderungseinschränkungen durch die zuständigen Behörden**

#### **Anregung des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)**

Bei der 40. Tagung des RID-Fachausschusses wurde auf Antrag Frankreichs (OCTI/RID/CE/40/8c)) ein neuer Abschnitt 1.9.5 in Anlehnung an Artikel 1 (2) der RID-Rahmenrichtlinie aufgenommen. Im der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung des RID erscheint dieser Abschnitt nunmehr im Kapitel 1.9 (Beförderungseinschränkungen durch die zuständigen Behörden).

Die UIC ist der Ansicht, dass diese Vorschriften aus der Rahmenrichtlinie keine Beförderungseinschränkungen im Sinne des Kapitels 1.9 RID sind, sondern spezifische Sicherheitsvorschriften gewisser Staaten darstellen. Die UIC vertritt deshalb die Meinung, dass dieser Abschnitt 1.9.5 nicht in Kapitel 1.9 gehört oder dass diese Bestimmungen in einem besonderen Abschnitt mit einem neuen Titel "Besondere Sicherheitsvorschriften" aufgenommen werden sollten. Sonst besteht die Befürchtung, dass diese besondere Vorschriften aus der Rahmenrichtlinie zu weiteren Einschränkungen z.B. im Zugverkehr, beim Rangieren oder Abstellen der Gefahrgutwagen führen. Darüber hinaus besteht die Befürchtung, dass eine Vermischung der ergänzenden Vorschriften in Abschnitt 1.9.2 und der besonderen Sicherheitsvorschriften in Abschnitt 1.9.5 möglich ist.

Ferner ist zu bemerken, dass für den Erlass der besonderen Sicherheitsvorschriften in Abschnitt 1.9.5 keine standardisierte Risikoanalyse vorgesehen ist. Das heisst, wenn die Vorschriften in Abschnitt 1.9.5 auch für den Erlass von Einschränkungen verwendet werden, ist kein Nachweis der Notwendigkeit aufgrund einer standardisierten Risikoanalyse gemäß Abschnitt 1.9.3 erforderlich.

Die UIC bittet höflichst darum, dass der RID-Fachausschuss hier die notwendige Klarstellung herbeiführt.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.